

# RS OGH 1953/9/4 2Ob389/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1953

## Norm

ABGB §372 IId3

## Rechtssatz

Die Kenntnis, daß der Kläger nicht aus freien Stücken die Räumung der angeforderten und dem Beklagten zugewiesenen Räume durchführe und auch auf seine durch Vertrag erworbenen Rechte nicht zu verzichten gedenke, sondern sich nur dem Druck der augenblicklichen Verhältnisse füge, schließt die Gutgläubigkeit des Beklagten nicht aus.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 389/53

Entscheidungstext OGH 04.09.1953 2 Ob 389/53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0012707

## Dokumentnummer

JJR\_19530904\_OGH0002\_0020OB00389\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)